



Sicherheitsdatenblatt Clean polish

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Clean polish

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Präparat für die zahnmedizinische Verwendung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

KERRHAWA S.A.
Via Strecce n°4
6934 Bioggio (Switzerland)
T 00-800-41-050-505

Hersteller

KERRHAWA S.A.
Via Strecce n°4
6934 Bioggio (Switzerland)
T 00-800-41-050-505

Ansprechpartner : safety@kerrhawe.com - tel. 00-800-41-050-505 (08.00-17.00)

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC® Emergency Call Center. Emergency Telephone Number (for USA only) 001-800-424-9300 International and Maritime Telephone Number +1 (703) 527-3887

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+32 70 245 245
Deutschland	Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre www.giftnotruf.de	Institute of Toxicology, Oranienburger Str 285, Berlin	+49 30 192 40 +49 30 3068 6711
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn 1 1120 Bruxelles/Brussel	+352 8002 5500

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH208 - Enthält (E) -anethole. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Zusätzliche Sätze : Das Produkt wird als Medizinprodukt betrachtet und unterliegt daher nicht der Kennzeichnung (EU-Verordnung 1272/2008, Artikel 1, Absatz 5d).
Für dieses Produkt ist gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Dieses Produktsicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Unter normalen Umständen kein(e).

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kalziumkarbonat	(CAS-Nr.) 471-34-1 (EG-Nr.) 207-439-9 (REACH-Nr) 01-2119486795-18	10 - 20	Nicht eingestuft
Glycerol	(CAS-Nr.) 56-81-5 (EG-Nr.) 200-289-5	1 - 15	Nicht eingestuft
Aluminium Oxid	(CAS-Nr.) 1344-28-1;1344-28-1 (EG-Nr.) 215-691-6 (REACH-Nr) 01-2119529248-35	1 - 15	Nicht eingestuft
Ethanol, Ethylalkohol	(CAS-Nr.) 64-17-5 (EG-Nr.) 200-578-6 (EG Index-Nr.) 603-002-00-5 (REACH-Nr) 01-2119457610-43	< 1	Flam. Liq. 2, H225
(E) -anethole	(CAS-Nr.) 4180-23-8 (EG-Nr.) 224-052-0	< 0,5	Skin Sens. 1, H317

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : An die frische Luft bringen. Bei andauerndem Unwohlsein, Arzt konsultieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Beim Verschlucken großer Mengen: Reichlich Wasser trinken, Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezifischen Maßnahmen festgestellt.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1. Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Nicht brennbar.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Nicht für Notfälle geschultes Personal**

- Schutzausrüstung : Siehe Abschnitt 8.
- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
 Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13. Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Kühl halten. In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.

Unverträgliche Produkte : Starke Säuren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter**

Glycerol (56-81-5)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Glycérine (brouillard) # Glycerine (nevel)
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	10 mg/m³
Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Alcool éthylique # Ethanol
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	1907 mg/m³
Belgien	Grenzwert (ppm)	1000 ppm
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Ethanol
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	960 mg/m³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	500 ppm
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	DFG,Y
Kalziumkarbonat (471-34-1)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Calcium (carbonate de) # Calciumcarbonaat
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	10 mg/m³
Aluminium Oxid (1344-28-1;1344-28-1)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Aluminium (métal et composés insolubles) (fraction alvéolaire) # Aluminium (metaal en onoplosbare verbindingen, (inadembare fractie)
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	1 mg/m³
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Aluminiumoxid (faserfrei, außer Aluminiumoxid-Rauch)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	1,25 mg/m³ A (mg/m3) 10 mg/m³ E (mg/m3)
Deutschland	Anmerkung (TRGS 900)	AGS,DFG

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung : Unnötige Exposition vermeiden.

Handschutz	: Nicht erforderlich bei normaler Handhabung
Augenschutz	: Nicht erforderlich
Haut- und Körperschutz	: Nicht erforderlich
Atemschutz	: Nicht erforderlich
Sonstige Angaben	: Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssigkeit
Aussehen	: Paste.
Farbe	: Rosa.
Geruch	: Nach Minze.
Geruchsschwelle	: nicht bestimmt
pH-Wert	: 8,5 - 10
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: nicht bestimmt
Schmelzpunkt	: nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: nicht bestimmt
Siedepunkt	: nicht bestimmt
Flammpunkt	: nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur	: nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	: nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht brennbar
Dampfdruck	: nicht bestimmt
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: nicht bestimmt
Relative Dichte	: 1,45 (g/cm ³)
Löslichkeit	: Material ist teilweise wasserlöslich.
Log Pow	: nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht brennbar.
Explosionsgrenzen	: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Zusätzliche Hinweise	: Nach unserer Kenntnis, keine
----------------------	--------------------------------

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine unverträglichen Gruppen angegeben.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Polymerisation.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nach unserer Kenntnis, keine.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei normaler Verwendung und Lagerung.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	: Nicht eingestuft
-----------------	--------------------

Glycerol (56-81-5)	
LD50 oral Ratte	12600 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 10000 mg/kg
Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)	
LD50 oral Ratte	7060 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	> 20000 mg/m³
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	124,7 mg/l/4h
Kalziumkarbonat (471-34-1)	
LD50 oral Ratte	6450 mg/kg
Aluminium Oxid (1344-28-1;1344-28-1)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt pH-Wert: 8,5 - 10
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt pH-Wert: 8,5 - 10
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1. Toxizität**

Glycerol (56-81-5)	
LC50 Fische 1	67500 mg/l (96 Stunden - Regenboreforelle)
IC50 Alge	2900 mg/l
Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)	
LC50 Fische 1	13500 mg/l (96 Stunden - Pimephales promelas)
EC50 Daphnia 1	54000 mg/l (48 Stunden - Daphnia magna)
IC50 Alge	> 10,9 mg/l (IC50, 72 Stunden - Skeletonema costatum)
Kalziumkarbonat (471-34-1)	
LC50 Fische 1	> 5600 mg/l (96 Stunden - Gambusia affinis)
Aluminium Oxid (1344-28-1;1344-28-1)	
LC50 Fische 1	> 100 mg/l 96 h (Salmo trutta)
EC50 Daphnia 1	> 100 mg/l (48 Stunden - Daphnia magna)
IC50 Alge	> 100 mg/l (IC50, 72 Stunden - Selenastrum capricornutum)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Clean polish	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.
Glycerol (56-81-5)	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1
Biologischer Abbau	63 % (OECD-Methode 301C)

Ethanol, Ethylalkohol (64-17-5)

BSB (% des ThSB)	≥ 0,4 % TOD BOD5/COD
Biologischer Abbau	85 % (OECD-Methode 301D)

12.3. Bioakkumulationspotenzial**Clean polish**

Log Pow	nicht bestimmt
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

Glycerol (56-81-5)

Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)	0,017
Log Pow	-1,76

12.4. Mobilität im Boden**Clean polish**

Ökologie - Boden	Material ist teilweise wasserlöslich.
------------------	---------------------------------------

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**Clean polish**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Nach unserer Kenntnis, keine.

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt. Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen

Verfahren der Abfallbehandlung : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

EAK-Code : 18 01 07 - Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**14.3. Transportgefahrenklassen****14.4. Verpackungsgruppe****14.5. Umweltgefahren**

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

IBC-Code : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Nationale Vorschriften

Verordnung 2015/830 /EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschifftransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog.

Deutschland

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungshinweise:

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen. Physikalische und chemische Eigenschaften.

1.2	Funktions- oder Verwendungskategorie	Geändert	
2.1	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD] bzw. 1999/45/EG [DPD]	Entfernt	
2.2	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert	
3.2	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	
3.2	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD] bzw. 1999/45/EG [DPD]	Entfernt	
9.1	Physikalische und chemische Eigenschaften	Geändert	

Datenquellen : Verordnung 2015/830 /EC (CLP), 1907/2006/EC (REACH), 1272/2008/EC, 790/2009/EC. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland), Seeschifftransport IMDG/GGVSee, Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR, Grenzwerte am Arbeitsplatz, MAK-Werte. EG-abfallkatalog.

Sonstige Angaben : Keine.

Ausgabedatum : 07.10.2014

Überarbeitungsdatum : 31.05.2017

Ersetzt : 07/10/2014

Datum der totalrevision : 31.05.2017

Version : 2.0

Signature : A. Åsebø Murel

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
EUH208	Enthält . Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Die Angaben dieses Datenblatts werden in Anbetracht der gegenwärtigen Kenntnisse und Erfahrungen als korrekt angesehen, es kann jedoch keine Vollständigkeitsgarantie hinsichtlich der Informationen gewährleistet werden. Deswegen liegt es im Interesse des Verbrauchers, Sicherheit darüber zu erhalten, dass die Angaben in Bezug auf den vorgesehenen Anwendungsbereich ausreichen.